



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Wasserversorgungsreglement

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2014

Änderung per 1.1.2026

Die Gemeindeordnung (GO) wurde an der Urne durch die Einwohnergemeinden Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried am 25.11.2012 beschlossen.

Gemäss Anhang 2 der GO, Punkt 4.5 Wasserversorgung, wird das Wasserversorgungsreglement der bisherigen Gemeinde Fraubrunnen vom 10.6.2002 mit einigen Änderungen übernommen. Die Inkraftsetzung der Gemeindeordnung (GO) wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 22 vom 31.5.2013 publiziert.

Einwohnergemeinde Fraubrunnen

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT und GEBÜHRENTARIF

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetzliche Grundlagen

Abkürzungen

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Ergänzendes Recht
Artikel 3	Gemeindeaufgabe
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Technische Vorschriften
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Verwendung des Wassers

II. Rechte und Pflichten der Wasserbezüger

Artikel 8	Geltung des Reglementes
Artikel 9	Bewilligungspflicht
Artikel 10	Feststellen der installierten Belastungswerte
Artikel 11	Haftung der Wasserbezüger
Artikel 12	Handänderung
Artikel 13	Ende des Wasserbezuges
Artikel 14	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Durchleitungsrechte
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 22	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23	Erstellung, Benützung, Unterhalt
Artikel 24	Mehrkosten
Artikel 25	Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 26	Einbau, Kostentragung
Artikel 27	Standort
Artikel 28	Haftung bei Beschädigung

Artikel 29 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

Artikel 30 Erstellung, Eigentum
Artikel 31 Unterhalt
Artikel 32 Mängel
Artikel 33 Haftung
Artikel 34 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 35 Bewilligung, Durchleitungsrechte
Artikel 36 Technische Bestimmungen

IV. Finanzielles

Artikel 37	Eigenwirtschaftlichkeit	
Artikel 38	Finanzierung der Anlagen	
Artikel 39	Einmalige	Abgaben
	a Anschlussgebühr Wasserbezüger	
Artikel 40	b Löschbeitrag	
Artikel 41	Jährliche	Gebühren
	a Wasserbezüger	
Artikel 42	b geschützte Gebäude	
Artikel 43	Rechnungsstellung	
Artikel 44	Fälligkeiten	
Artikel 45	Verzugszins	
Artikel 46	Verjährung	
Artikel 47	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	
Artikel 48	Grundpfandrecht	

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 49 Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 50 Widerhandlungen
Artikel 51 Rechtspflege
Artikel 52 Übergangsbestimmung
Artikel 53 Inkrafttreten, Anpassung

Anhang

A.

Wassertarif

Artikel 1 Anschlussgebühr, Löschbeitrag
Artikel 2 Jährlich wiederkehrende Gebühren
Artikel 3 Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 4 Zuständigkeiten
Artikel 5 Mehrwertsteuer
Artikel 6 Inkrafttreten

B. Formulare

W1 Gesuch um einen Wasseranschluss
W2 Bewilligung für einen Wasseranschluss
W3 Installationsanzeige
W4 Fertigstellungsmeldung

C. Gegenüberstellung

Gesetzliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Eidgenössische Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeindeverband Emmental Trinkwasser (ETW)

- Wasserversorgungsreglement Emmental Trinkwasser 2025
- Wassertarifi Emmental Trinkwasser 2025

Gemeinde

- Gemeindeordnung vom 01.01.2002

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
LU	Belastungswert (Loading Unit)
EG zum ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserverordnungsgesetz
GO	Gemeindeordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
ETW	Gemeindeverband Emmental Trinkwasser
WEA	Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern

Verhältnis zum Gemeindeverband Emmental Trinkwasser (ETW)

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen hat die Versorgung mit Frischwasser dem Gemeindeverband Emmental Trinkwasser (ETW) übertragen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind im Reglement der ETW über die Abgabe von Wasser enthalten. Die ETW erfüllt alle Aufgaben gemäss ihren Reglementen und Vorschriften, u.a. erstellt und unterhält sie die Wasserfassungen, die Transportleitungen, die Reservoirs und die Pumpstationen. Die ETW finanziert ihre Anlagen mit den von ihr erhobenen Gebühren und Wasserzinsen der Wasserbeziehenden selber. Die Gemeinde Fraubrunnen ist für die Planung, den Bau und die Werterhaltung des Ortsnetzes verantwortlich.

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Gemeinde versorgt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Emmental Trinkwasser (ETW) die Bevölkerung und die Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser

² Gemeinsam gewährleisten sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Ergänzendes Recht

Ergänzend zu diesem Reglement gelten die übergeordneten Bestimmungen des WVG, des BauG und die Reglemente der ETW.

Artikel 3

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde finanziert die Erstellung, Erneuerung und den Unterhalt des Ortsnetzes und der Hydrantenanlagen. Massgebend sind die mit der ETW abgeschlossenen Ausscheidungsverträge. Die Beteiligung an den Transportleitungen richtet sich nach deren Reglement.

² Die Gemeinde kann die ETW mit der Ausführung von Gemeindeaufgaben, insbesondere Beratungs- und Kontrollfunktionen, beauftragen.

Artikel 4

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Gemeinde auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften	Artikel 5 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.
Pflicht zum Wasserbezug	Artikel 6 ¹ Im Versorgungsgebiet muss das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
Verwendung des Wassers	Artikel 7 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen. ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
II. RECHTE UND PFLICHTEN DER WASSERBEZIEHENDEN	
Geltung des Reglementes	Artikel 8 ¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbeziehenden wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt. ² Als Wasserbeziehende gilt die Eigentümerschaft der angeschlossenen Liegenschaft.
Bewilligungspflicht	Artikel 9 ¹ Vor der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranschlüssen ist eine Bewilligung der Gemeinde und der ETW gemäss Art. 13 WVR einzuholen. Bewilligungspflichtig sind: - Der Neuanschluss einer Baute oder Anlage - Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen (nicht bewilligungspflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation) - die Anpassungen von oder an Hauszuleitungen,

- eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Art. 40 Abs. 2 WVR);
- Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage mit Wasseranschluss, Regenwasseranlagen und dergleichen;
- die Vergrößerung des umbauten Raumes;
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten nach Art. 29 Abs. 5 WVR
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte oder andere Wasserversorgungen (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse im angeschlossenen Gebäude);
- das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 28 Abs. 3 WVR

² Die Bewilligung ist auch dann einzuholen, wenn keine anderweitigen Bewilligungen erforderlich sind.

³ Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁵ Der Gemeinde ist von den Wasserbeziehenden für jeden Neuanschluss und für jede Änderung der Belastungswerte (LU) eine Installationsanzeige innert 30 Tagen nach Fertigstellung einzureichen.

Artikel 10

Feststellen der installierten Belastungswerte

¹ Die Gemeinde kann die in der Installationsanzeige gemachten Angaben vor Ort kontrollieren.

² Die Gemeinde kann periodisch die für die Berechnung der jährlichen Grundgebühren notwendigen Angaben erheben und überprüfen.

Artikel 11

Pflichten der Wasserbezügler a Haftung

Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 12

b Handänderung

Die bisherigen Wasserbeziehenden haben der Gemeinde und der ETW jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasser- bezuges	Artikel 13 ¹ Wollen Wasserbeziehnde vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, muss dies der Gemeinde und der ETW 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die ETW, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
-----------------------------	--

Abtrennung der Haus- anschlüsse	Artikel 14 Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbeziehenden vom Leitungsnetz abzutrennen - a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges, - b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.
------------------------------------	---

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung	Artikel 15 Der Wasserverteilung dienen - a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen, - b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.
---------------------------------	--

Öffentliche Anlagen	Artikel 16 ¹ Die öffentlichen Leitungen der Gemeinde umfassen die Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) und die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. ² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht. ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der ETW erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
---------------------	--

Private Anlagen	Artikel 17 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
-----------------	---

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Erstellung

¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Eigentümerschaften oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 19

Leitungen im
Strassengebiet

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen können im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert werden.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 21

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen

Artikel 22

Die Gemeinde kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung,
Benützung, Unterhalt

Artikel 23

¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Standorte der Hydranten werden von der Gemeinde in Absprache mit der Feuerwehr festgelegt.

³ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die ETW.

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁵ Die Gemeinde ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der Hydranten. Die beauftragt die Feuerwehr mit der regelmässigen Kontrolle, Wartung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Hydranten.

⁶ Die Eigentümerschaft hat sicherzustellen, dass Hydranten auf oder entlang ihres Grundstücks jederzeit frei zugänglich, sichtbar und unbehindert sind. Es ist untersagt, Hydranten durch Zäune, Mauern, Bepflanzungen, Ablagerungen oder andere Hindernisse zu verdecken oder den Zugang zu erschweren.

⁷ Stellt die Gemeinde oder die Feuerwehr fest, dass die Zugänglichkeit oder Betriebsbereitschaft eines Hydranten beeinträchtigt ist, dürfen sie die notwendigen Massnahmen unmittelbar und ohne vorgängige Aufforderung ausführen.

Artikel 24

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 25

Löschanlagen

Im Brandfall und für Übungszwecke stehen den Feuerwehrrkommandierenden alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 26

Einbau, Kostentragung

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der ETW installiert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der ETW.

Artikel 27

Standort

¹ Die ETW bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 28

Haftung bei
Beschädigung

¹ Ausser der ETW darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 29

Revision, Störungen

¹ *[Aufgehoben am 01.12.2025]*

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die ETW die Kosten. Andernfalls haben die Wasserbeziehenden die Prüfkosten zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das durchschnittliche Ergebnis der drei letzten Jahre abgestellt.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der ETW sofort zu melden.

C. Private Anlagen

Artikel 30

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbeziehenden auf ihre Kosten zu erstellen und stehen in ihrem Eigentum. Ihnen obliegt auch der Unterhalt und die Erneuerung.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbeziehenden zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der ETW verfügen. Im weiteren gelten die Installationsvorschriften der ETW.

⁴ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

Artikel 31

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 32

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden auf eigene Kosten innert der von der Gemeinde angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Artikel 33

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 34

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde und der ETW sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren

² Die Wasserbeziehenden sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 35

Bewilligung, Durchleitungsrechte

¹ Die ETW bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 9 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbeziehenden.

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbeziehenden.

Technische
Bestimmungen

Artikel 36

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbeziehenden gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der ETW einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

IV. FINANZIELLES

Artikel 37

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 38

Finanzierung der
Anlagen

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben
- b Jährliche Gebühren
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 39

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr
Wasserbezüger

¹ Die Wasserbeziehenden haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SN 504 416 erhoben. Für jede neue Baute und Anlage wird mindestens der Betrag von 30 Belastungswerten (LU) und 750 m³ umbauten Raum in Rechnung gestellt.

³ Bei einer Erhöhung der LU und/oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr erst geschuldet, wenn der nach Absatz 2 berechnete Frankenbetrag überschritten wird. Bei einer Verringerung der LU oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Liegenschafts- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 40

b Löschbeitrag

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümerschaften oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Als geschützte Gebäude gelten alle Bauten und Anlagen für die Artikel 6 BewD keine Anwendung findet.

³ Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

⁴ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bereits entrichteten einmaligen Abgaben angerechnet, sofern innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Abbruchs mit dem Neubau begonnen wird. Die Frist beginnt mit dem tatsächlichen Beginn der Abbrucharbeiten zu laufen.

Artikel 41

Jährliche Gebühren
a Wasserbezüger

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbeziehenden jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der Zählergrösse des eingebauten Wasserzählers berechnet.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben die Wasserbeziehenden der Gemeinde zusätzlich zu den Abgaben an die ETW eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat im Rahmen des Wassertarifs fest.

Artikel 42

b geschützte Gebäude

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümerschaften oder Baurechtsberechtigten einen jährlich wiederkehrenden Beitrag an den Unterhalt des Löschschutzes nach dem gesamten umbauten Raum nach SN 504 416 zu entrichten.

² Als geschützte Gebäude gelten alle Bauten und Anlagen für die Artikel 6 BewD keine Anwendung findet.

³ Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat im Rahmen des Wassertarifs fest. Der umbaute Raum und der Tarif wird der Eigentümerschaft der Baute oder Anlage eröffnet

Artikel 43

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der ETW zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbeziehenden.

⁴ Die Gemeinde kann die ETW mit dem Einzug der jährlichen Gebühren beauftragen.

Artikel 44

Fälligkeiten

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SN 504 416 berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig

² Der einmalige Löschbeitrag nach Art. 40 wird mit der Fertigstellung des geschützten und des neuen Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils nach der Zählerablesung zusammen mit der Rechnungsstellung der ETW fällig.

Artikel 45

Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 46

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-handlung (Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 47

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Abgaben und Gebühren sind von derjenigen natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit Wasser aus der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft bezieht.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 48

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 49

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, Meldepflichten verletzt, insbesondere die Installation von Belastungswerten (LU) und/oder die Vergrösserung des umbauten Raumes nicht meldet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 50 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 50

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Artikel 51

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 52

[Aufgehoben am 01.12.2025]

Artikel 52a

[Aufgehoben am 01.12.2025]

Artikel 52b

[Aufgehoben am 01.12.2025]

Artikel 52c

[Aufgehoben am 01.12.2025]

Artikel 53

[Aufgehoben am 01.12.2025]

Artikel 54

[Aufgehoben am 01.12.2025]

Artikel 55

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. September 2002.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2002.

Der Versammlungsleiter:

Der Gemeindeverwalter:

Sig.
Dr. F. Reichen

Sig.
Th. Läderach

Depositionszeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigen Nrn. 19 und 23 vom 10. Mai und 07. Juni 2002 bekannt.

Der Gemeindeverwalter:

Sig.
Th. Läderach

Beschwerden: Keine.
Fraubrunnen, 12. Juli 2002

Der Gemeindeverwalter:

Sig.
Th. Läderach

Änderung und Ergänzung der neuen Artikel 52 – 55 aufgrund der Fusion per 01.01.2014.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 2013 (Artikel 52a – 52c)
resp. gemäss Anhang zur Gemeindeordnung vom 1.1.2014, Kapitel 4.5.1 (Artikel 52, 53, 54, 55)

Tagespräsident Gemeindeversammlung

Gemeideschreiber

Sig.
Urs Schär

Sig.
Michael Riedo

Auflagezeugnis (für Anpassungen Artikel 52a- 52c)

Die Änderung des Wasserversorgungsreglements war vom 15. November 2013 bis 17. Dezember 2013 in den Gemeindeverwaltungen Büren zum Hof, Etzelkofen/Mülchi, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Schalunen und Zauggenried öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger, Ausgaben Nr. 46 und 49 vom 15. November 2013 und 6. Dezember 2013, bekannt gemacht.

Fraubrunnen, 17.12.2013

Der Gemeindeschreiber

Sig.
Michael Riedo

Teilrevision Wasserversorgungsreglement per 01.01.2026

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2025.

Der Versammlungsleiter:

Der Gemeindeschreiber a.i.:

Peter Brunner

Martin Frey

Auflagezeugnis

Die Änderung des Wasserversorgungsreglements war vom 31.10.2025 bis 01.12.2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger, Ausgaben Nr. 44 und 47 vom 31.10.2025 und 21.11. 2025, bekannt gemacht.

Fraubrunnen, 01.12.2025

Der Gemeindeschreiber a.i.:

Martin Frey

Beschwerden: Keine.

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 39 bis 42 des Wasserversorgungsreglementes vom

folgenden

TARIF

Artikel 1

Anschlussgebühr,
Löschbeitrag

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a Fr. 130.00 pro Belastungswert (LU) nach SVGW und
- b Fr. 1.00 pro m³ umbauten Raum nach SN504 416, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Artikel 2

Jährlich wiederkehrende
Gebühren

¹ Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der Zählergrösse berechnet

Zählergrösse	Grundgebühr in CHF Maximum
20mm 3/4"	100.00
25mm 1"	140.00
32mm 5/4"	200.00
40mm 1 1/2"	400.00
50mm 2"	600.00

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt max. Fr. 2.— pro bezogenen m³ Wasser.

⁴ Die jährliche Gebühr für nicht angeschlossene Gebäude mit Löschschutz gemäss Art. 42 beträgt maximal

- bis zu 1000 m ³ umbauten Raum	CHF 100.00
- für 1001 bis 2000 m ³ umbauten Raum	CHF 140.00
- für 2001 bis 4000 m ³ umbauten Raum	CHF 200.00
- für 4001 bis 8000 m ³ umbauten Raum	CHF 400.00
- je weitere 4000 m ³ umbauten Raum	CHF 100.00

Artikel 3

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat setzt die durch die Gemeinde zu erhebenden Gebühren nach Artikel 2 nach dem Rechnungsergebnis und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre fest.

² Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührensätze und deren Anpassungen im amtlichen Anzeiger.

⁴ Die Anschlussgebühren nach Artikel 1 werden vom Gemeinderat periodisch auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls seine Änderung des Gebührensatzes im Tarif beantragt.

Artikel 4

Mehrwertsteuer

Bei allen im Gebührentarif aufgeführten Beträgen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. September 2002.

² Die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren werden erstmals für das Jahr 2014 erhoben.

³ Die wiederkehrenden Löschschutzbeiträge werden erstmals für das Jahr 2016 erhoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 10. Juni 2002

Der Versammlungsleiter:

Der Gemeindeverwalter:

Sig.
Dr. F Reichen

Sig.
Th. Läderach

Teilrevision Wasserversorgungsreglement per 01.01.2026

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 01.12.2025

Der Versammlungsleiter:

Der Gemeindeschreiber a.i.:

Peter Brunner

Martin Frey